

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen

per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds -EU-VB EFRE/ESF

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020 Ergänzung (Nr. 4) zum Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur 2. Änderung der Checkliste zur Überprüfung von Vergaben vom 14.07.2017

 Einführung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind

I. Regelungsinhalt

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hatte die Anwendung der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 19.12.2013 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, mit dem Erlass vom 14.07.2017 für verbindlich erklärt.

Mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf

Magdeburg, 24.06.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 46806/14-20_Erlass_Vergabeprüfung

bearbeitet von: EU-VB 141

Tel.: 0391/567-1471

Christina.Hummel@sachsenanhalt.de

Editharing 40 · 39108 Magdeburg Tel.: (0391) 567-01 Fax: (0391) 567-1195 E-Mail: poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500 der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, werden die Leitlinien vom 19.12.2013 abgelöst.

Deshalb sind für alle erforderlichen Finanzkorrekturen im Rahmen der Vergabeprüfungen der Zwischengeschalteten Stellen in den Operationellen Programmen EFRE und ESF nunmehr die Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019 zugrunde zu legen.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Leitlinien für Finanzkorrekturen im Rahmen der Vergabeprüfungen verbindlich immer in der jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung anzuwenden sind.

II. Rechtsgrundlagen

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF ist durch gemeinschaftliches und nationales Recht zur Einhaltung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Gemäß Artikel 125 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist sie dafür verantwortlich, das Operationelle Programm (EF-RE/ESF) im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes sind § 7 in Verbindung mit § 55 (Zuweisungen) sowie §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt einschließlich des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (Zuwendungen) zu beachten.

Deshalb werden die Begünstigten mit der Genehmigung ihrer Vorhaben zur Einhaltung von Vorschriften für die Auftragsvergabe für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen im Rahmen des Vorhabens verpflichtet. Es gelten (in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung):

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt für Zuwendungen nach § 23 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person
 des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt für Zuwendungen nach § 23 Landeshaushaltsordnung
 Sachsen-Anhalt.

In diesem Zusammenhang sind des Weiteren zu beachten (in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung):

- Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz -LVG LSA),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A).

III. Inkraftsetzung

Die Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019 sind für alle erforderlichen Finanzkorrekturen im Rahmen der Vergabeprüfungen der Zwischengeschalteten Stellen ab **01.07.2019** zugrunde zu legen. Dies betrifft alle Verwaltungsverfahren, bei denen noch nicht die Anhörung nach § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. eine vergleichbare Information der Begünstigten über das Ergebnis der Vergabeprüfung (z. B. im Zusammenhang mit der Auszahlung der Förderung) erfolgt ist.

Für zukünftige Überarbeitungen dieser Leitlinien gelten die jeweiligen Anwendungsregeln des Beschlusses der Europäischen Kommission unmittelbar.

IV. Erläuternde Hinweise

Die Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, dienen den zuständigen Kommissionsdienststellen als Orientierungshilfe hinsichtlich der Grundsätze, Kriterien und Sätze, die für Finanzkorrekturen der Kommission bei von der Union im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung geförderten Ausgaben anzuwenden sind, wenn die in den Leitlinien genannten geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht eingehalten werden. Um unterschiedliche Ermessensentscheidungen in den beteiligten Stellen und dadurch verursachte Prüffeststellungen der EU-Prüfbehörde und anderer Prüfinstanzen zu vermeiden, wurden die Leitlinien der Europäischen Kommission vom 19.12.2013 auch zur Anwendung bei den Zwischengeschalteten Stellen verbindlich eingeführt.

Die nun überarbeiteten Leitlinien vom 14.05.2019 präzisieren und ergänzen die möglichen Unregelmäßigkeiten bei der öffentlichen Auftragsvergabe und passen diese an die gültigen Rechtsvorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe an. Dies erleichtert die Prüftätigkeit der Zwischengeschalteten Stellen bei der Identifikation von Vergabefehlern.

Die neuen Leitlinien schränken allerdings auch das Ermessen bei der Festlegung des im Einzelfall anzuwendenden Korrektursatzes ein bzw. stellen eine Verschärfung der

anzuwendenden Korrektursätze dar (z. B. Einführung von 100 %-Finanzkorrektur bei Angebotsfristen unter 5 Tagen und keine Korrekturen unterhalb 5 %).

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Therm/Loes

Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

Anlage:

Beschluss der Europäischen Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind